

NUTZUNGSORDNUNG

für Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Bienenbüttel

- 1.) Der Gemeinde obliegt gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz der abwehrende Brandschutz.
Sie unterhält deshalb in den Ortsteilen Bargdorf, Beverbeck, Bienenbüttel, Edendorf, Eitzen I, Hohenbostel, Hohnstorf, Rieste, Varendorf und Wichmannsburg Feuerwehrgerätehäuser.

- 2.) Die den jeweiligen Ortswehren zur Verfügung gestellten Feuerwehrgerätehäuser dienen der Erledigung der nach dem Nds. Brandschutzgesetz gestellten Aufgabe.
Daneben dürfen Räumlichkeiten der Feuerwehrgerätehäuser den jeweiligen örtlichen Vereinen und Verbänden sowie Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsteiles bzw. Mitgliedern der jeweilig zuständigen Ortswehr zur Verfügung gestellt werden, insbesondere
 - a) für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens;
 - b) für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke,
 - c) für die Abhaltung von Privatveranstaltungen durch Mitglieder der jeweiligen Ortswehr .

Die Vergabe der Räumlichkeiten wird auf die jeweilige Ortswehr übertragen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im Feuerwehrgerätehaus nicht zulässig.

Die Nutzung durch sonstige Institutionen oder Personen kann durch die Ortswehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen sonstigen Nutzungen.

- 3.) Empfohlen wird, Speisen und Getränke, die in den Feuerwehrgerätehäusern verabreicht werden, bei im Bereich der Gemeinde Bienenbüttel ansässigen Gastwirten und Einzelhändlern einzukaufen bzw. durch diese zu verabreichen.

- 4.) Die private Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser durch Mitglieder der jeweiligen Ortswehr werden durch generelle Regelungen des Gemeindefeststellens festgelegt.

- 5.) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Nutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das Gaststättengesetz zu beachten.

- 6.) Eventuell entstehende GEMA-Gebühren sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

- 7.) Für private Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe von der jeweiligen Ortswehr festgelegt wird.
Die Ortswehr führt hiervon einen noch festzulegenden Anteil an die Gemeinde ab. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres.
- 8.) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude sowie an den Außenanlagen entstehen, haftet der Nutzer bzw. der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche seiner Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen. Die Nutzer des Feuerwehrgerätehauses haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich zu melden.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die im und am Gebäude und auf dem Gelände abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
- 9.) Die Ortswehr übt gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber dem Besucher der jeweiligen Veranstaltung das Hausrecht für die Gemeinde Bienenbüttel aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsstättengesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 10.) Eine anderweitige Vergabe gemäß Nr. 2 dieser Nutzungsordnung darf nur unter der strikten Maßgabe erfolgen, dass die Einsatzbereitschaft der Ortswehr während einer anderweitigen Nutzung jederzeit gewährleistet bleibt; die Verantwortung hierfür obliegt dem/der Ortsbrandmeister/in.

Bienenbüttel, den 01. Dezember 2004

(Holzenkämpfer)
Bürgermeister